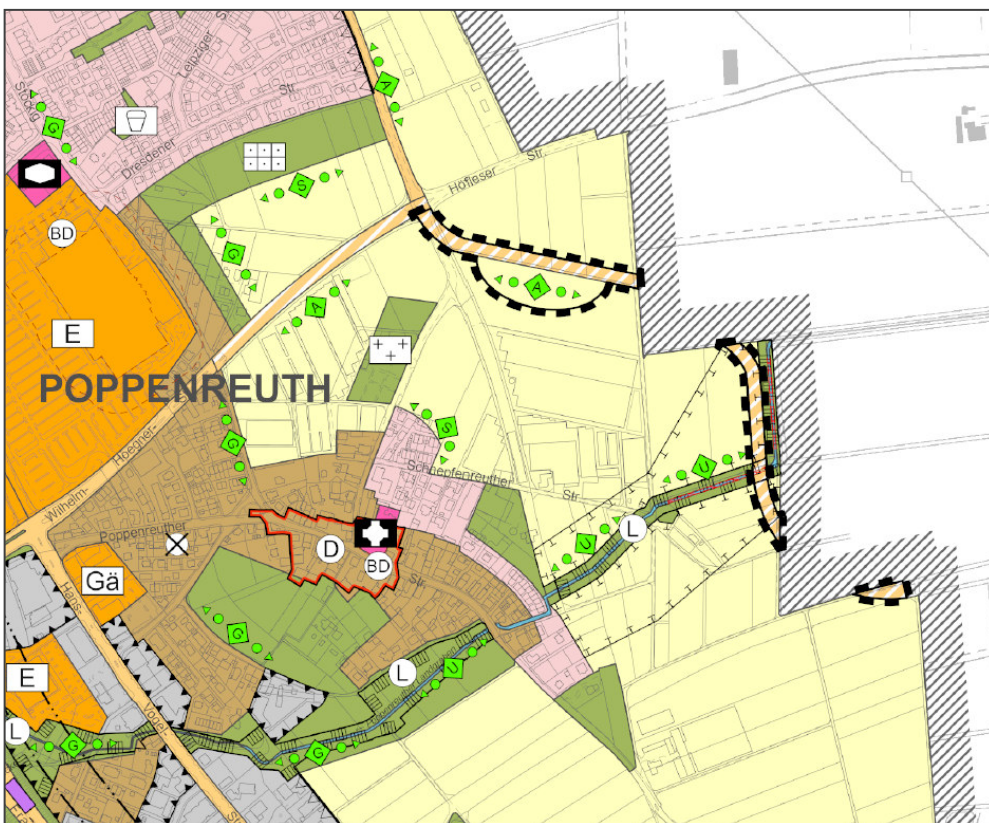


Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

zur Herausnahme der Verbindungsstraße zwischen der
Wilhelm-Hoegner-Straße und der Bamberger Straße in Nürnberg

Umweltbericht zur FNP-Änderungsnummer: 2020.20



Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

zur Herausnahme der Verbindungsstraße zwischen der Wilhelm-Hoegner-
Straße und der Bamberger Straße in Nürnberg

FNP-Änderungsnummer: 2020.20

Umweltbericht

Verfahrensstand:
Feststellungsbeschluss

Bearbeitung:

Dipl. Geogr. Thomas Siegle

Stadtplanungsamt Fürth

gez. Schubert

**Schubert
M. Sc., Amtsleiter**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	5
1.2	Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	5
2.	Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1	Fläche	6
2.2	Tiere / Pflanzen (biologische Vielfalt).....	7
2.3	Boden	7
2.4	Wasser	8
2.5	Klima / Luft.....	9
2.6	Landschaft	9
2.7	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen	10
2.8	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter	10
2.9	Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	11
2.10	Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	11
3.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	12
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	12
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten	12
6.	Methodisches Vorgehen	12
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	12
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	13

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
ABSP	Arten und Biotopschutzprogramm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
evtl.	eventuell
EW	Einwohner
FFH	Fauna-Flora-Habitat
Fl. Nr.	Flurnummer
FNP	Flächennutzungsplan
ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
LB	Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfU	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
LP	Landschaftsplan
LSchVO	Landschaftsschutzverordnung
NDV	Naturdenkmalverordnung
o.g.	oben genannte
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
S.	Seite
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Tab.	Tabelle
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
z.T.	zum Teil
§	Paragraph

1. Einleitung

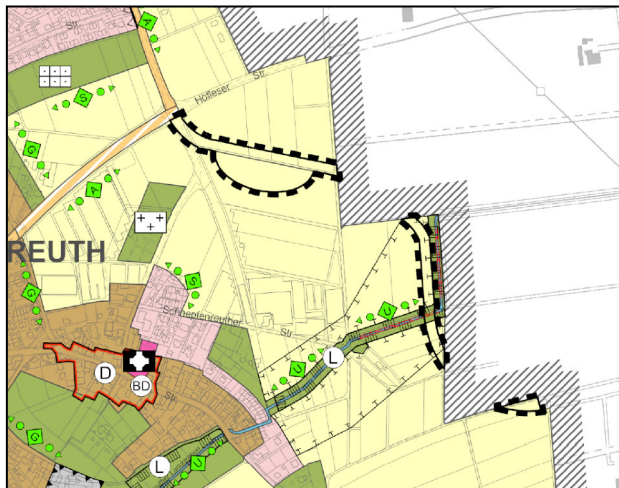
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 16.12.2020 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Herausnahme der Verbindungsstraße zwischen der Wilhelm-Hoegner-Straße und der Bamberger Straße in Nürnberg (FNP-Ä. Nr. 2020.20 – **siehe Abb.1**) förmlich eingeleitet.

Ursprünglich handelt sich bei dieser Straßenplanung um eine - in Absprache mit der Stadt Nürnberg im Jahr 2006 - im Rahmen der Gesamtfortschreibungen der Flächennutzungspläne in Nürnberg und Fürth dargestellte geplante Verbindungsstraße zwischen der (verlängerten) Wilhelm-Hoegner-Straße in Fürth und der (verlängerten) Bamberger Straße in Nürnberg.

Die geplante Herausnahme der im Flächennutzungsplan dargestellten Verbindungsstraße auf Fürther Stadtgebiet erfolgt vor dem Hintergrund der Berücksichtigung eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Nürnberg vom 21.05.2017. Gemäß dem Beschluss soll die bisherige FNP-Darstellung der Trasse der verlängerten Bamberger Straße bis zur Stadtgrenze auf Höhe Fürth/Poppenreuth zukünftig nicht mehr dargestellt werden.

Abb.1: Entwurf zur FNP-Ä. Nr. 2020.20



Eine detaillierte Beschreibung der Planungsziele findet sich in der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung.

1.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Hauptziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Herausnahme der im Flächennutzungsplan dargestellten Verbindungsstraße zwischen der Wilhelm-Hoegner-Straße und der Bamberger Straße in Nürnberg, bei dem ökologische Ziele wie Schutz von Natur, Landschaft, Boden und Wasser neben ökonomischen Zielen eine hohe Priorität einnehmen sollen.

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurden im konkreten Fall der Ortsrandlage die Vorgaben aus dem Landschaftsplan und dem Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Fürth beachtet bzw. berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde für die Erstellung dieses Umweltberichts bereits eine frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) mit Anschreiben vom 12.03.2021 durchgeführt. Dadurch konnte die Stadt Fürth wichtige Empfehlungen und Einschätzungen der Fachbehörden berücksichtigen.

2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Umweltschutzbelange zusammen mit allen öffentlichen und privaten Belangen gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Des Weiteren sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1 a BauGB anzuwenden.

Für alle Bauleitpläne muss ein Umweltbericht erstellt werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Umweltprüfung ist vollständig in die bestehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert und nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen.

Die Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans werden in der Begründung dargestellt. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in Form einer Abfrage und Zusammenstellung des umweltbezogenen Abwägungsmaterials ermittelt.

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB wurde eine frühzeitige Behördenbeteiligung (sog. Scoping) durchgeführt und hierbei die umweltrelevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeschaltet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Der vorliegende Umweltbericht (Stand Juni 2021) beinhaltet die bisherigen Erkenntnisse.

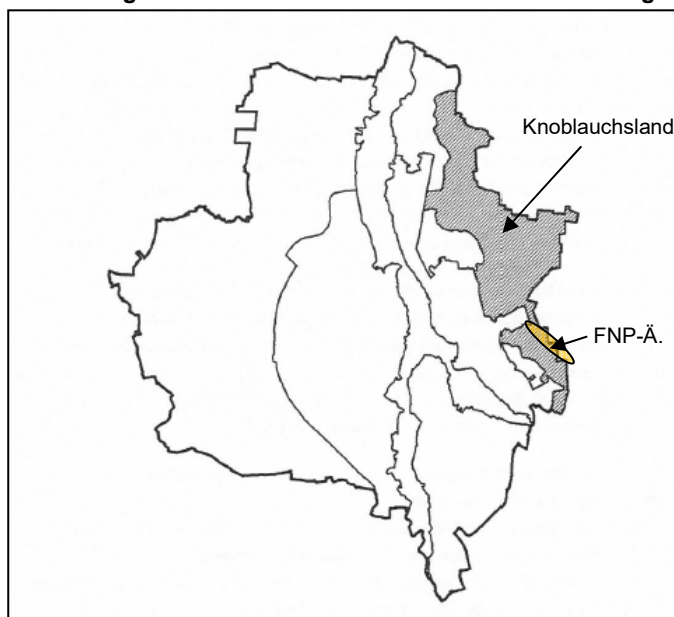
Folgende voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet:

2.1 Fläche

Bestand:

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Verbindungsstraße liegt in der landwirtschaftlichen Flur des Knoblauchlandes (**siehe Abb.2**) und wird auf einer Fläche von etwa 1,4 Hektar derzeit weitestgehend intensiv ackerbaulich genutzt.

Abb. 2: Lage der Raumeinheit Knoblauchland im Stadtgebiet von Fürth



Quelle: ABSP Fürth (Hrsg: Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)

Bewertung und Prognose der Umwelteinwirkungen:

Durch die Herausnahme der Straßenplanung und künftige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft kann eine Flächeninanspruchnahme für verkehrliche Infrastrukturvorhaben vermieden werden, sodass der Bereich weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind mit der Rückwidmung zu Fläche für die Landwirtschaft nicht zu erwarten.

Bezüglich Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

2.2 Tiere / Pflanzen (biologische Vielfalt)

Der Schutz von Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt gehören nach § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu den Aufgaben der Bauleitplanung. Die vorliegende Bestandsaufnahme und Bewertung basieren auf der differenzierten Biotoptypenerfassung der Stadt Fürth sowie der Erhebungen im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP). Spezielle Artenkartierungen für diesen Bereich liegen nicht vor und wurden auch nicht durchgeführt.

Bestand:

Vor Ort befinden sich aufgrund der schon jetzt vorhandenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzungen der landwirtschaftlichen Betriebe keine besonders geschützten Tiere und Pflanzen. Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Fürth von 2002 wird der Planbereich als Ackerfläche, Erwerbsgartenbau dargestellt. Der feuchte bis nasse Boden im Bereich des Poppenreuther Landgrabens, der eine vorrangige Arten- und Biotopschutzfunktion hat, liegt größtenteils außerhalb des FNP-Änderungs-bereiches.

Eine weiterführende Untersuchung zur Ermittlung und Darlegung von Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie sowie weiterer nach nationalem Naturschutzrecht „streng geschützter Arten“ sowie nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope ist daher nicht erforderlich.

Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen:

Durch die Rücknahme der Straßenplanung sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die beschriebenen Lebensräume und ihre Tier- und Pflanzenwelt werden erhalten. Die mit einer weiteren Straßenplanung verbundenen erheblichen negativen Umweltauswirkungen wie Zerschneidung, Barrierewirkung und Habitatverkleinerung kommen nicht zum Tragen.

Die Herausnahme der Straßendarstellung aus dem FNP und die Neudarstellung als Fläche für die Landwirtschaft sind als positive Umweltauswirkung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt zu werten.

2.3 Boden

Das Schutzgut Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Deswegen sind die Wasser- und Nährstoffkreisläufe des Bodens und seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften besonders zu schützen. Die wesentlichsten bodenökologischen Funktionen sind die Bodenbildung, der Grundwasserschutz und die Abflussregulation.

Bestand:

Der fragliche Boden ist noch unversiegelt und wird im FNP-Änderungsbereich ackerbaulich genutzt. Die ökologische Bodenfunktion wird im ABSP als sonstiger anthropogen veränderter Boden mit geringer Ertrags- und Filterfunktion kategorisiert. Allerdings gibt es im fraglichen Bereich darüber hinaus auch trockene bis mäßig trockene Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion sowie im Bereich des Poppenreuther Landgrabens feucht bis nasse Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion.

Bewertung und Prognose der Umwelteinwirkungen:

Durch die Rücknahme der Straßenplanung sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die mit einer weiteren Straßenplanung verbundenen erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf diese Funktionen und Wertigkeiten kommen nicht zum Tragen.

Der Verzicht auf die Straßendarstellung geht mit der Maßgabe der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) einher, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und Neuversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Herausnahme der Straßendarstellung aus dem Flächennutzungsplan und die Neudarstellung als Fläche für die Landwirtschaft sind als positive Umweltauswirkung für das Schutzgut Boden zu werten.

Altlasten

Ein Verdacht auf mögliche Altlasten liegt laut dem Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Fürth nicht vor.

2.4 Wasser

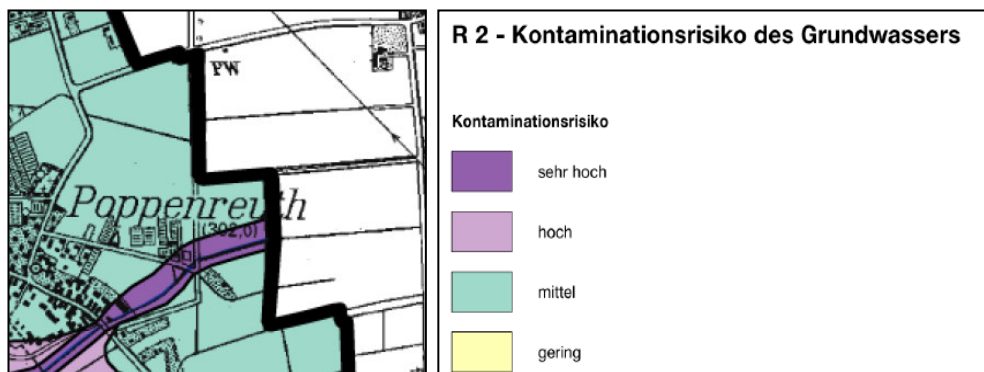
Im vorliegenden Bereich dürfte bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser insbesondere Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt bzw. -qualität von Bedeutung sein.

Bestand:

Wasserschutzgebiete sind im fraglichen Bereich nicht vorhanden.

Gem. ABSP wird das Kontaminationsrisiko des Grundwassers im FNP-Änderungsbereich überwiegend als „mittel“ und im Bereich des Poppenreuther Landgrabens als „sehr hoch“ eingestuft (**siehe Abb. 3**). Seitens der Gewässeraufsicht (Ordnungsamt) wurden im Rahmen des Scopings gegenüber der Planung aus allgemeiner wasserrechtlicher Sicht keine Einwände geäußert.

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)



Quelle: ABSP Fürth (Hrsg: Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)

Bewertung und Prognose der Umwelteinwirkungen:

Durch die Rücknahme der Straßendarstellung sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die im Falle der Beibehaltung der Straßenplanung und den damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen (wie möglicherweise die Beeinträchtigung des Grundwasserleiters und Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers sowie die

Verunreinigung und die Überbauung bei den Oberflächengewässern) kommen nicht zum Tragen.

Der Verzicht auf die Planung und die Neudarstellung der bisherigen Straßenfläche als Fläche für die Landwirtschaft sind als positive Umweltauswirkung für das Schutzgut Wasser zu werten.

2.5 Klima / Luft

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Frischluftgebieten, sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Vor diesem Hintergrund ist die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulationsfunktion zu berücksichtigen. Das Schutzgut Luft ist somit gleichermaßen für die Gesundheit des Menschen als auch für Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter bedeutend.

Bestand:

Von der klimatischen Gliederung her liegt die Stadt Fürth im Klimabezirk Mittelfranken und hier in dessen östlichen Bereich im sog. mittelfränkischen Becken. Das Gebiet gehört zum Übergangsbereich zwischen maritimen Klima, das sich durch milde Winter, kühle Sommer und höhere Luftfeuchtigkeit auszeichnet, und dem kontinentalen Klima, das durch kalte Winter, warme Sommer und eine geringe Luftfeuchtigkeit charakterisiert wird.

Das spezielle Stadtklima ist das durch die Wechselwirkung mit der Bebauung und deren Auswirkungen (einschließlich Abwärme und Emission von luftverunreinigenden Stoffen) modifizierte Klima. Maßgeblich für klimatische Unterschiede im Raum Fürth ist der Einfluss der Topografie und der unterschiedlichen Flächennutzungen. Aufgrund der vorhandenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen in Poppenreuth, sind im fraglichen Bereich schon jetzt durch die betrieblichen sowie den vorhandenen Verkehrsimmissionen eine gewisse Schadstoffbelastung der Luft gegeben.

Bewertung und Prognose der Umwelteinwirkungen:

Durch die Rücknahme der Straßendarstellung im Flächennutzungsplan sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die im Falle der Beibehaltung der Straßenplanung und den damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen - aufgrund von Querung der Flächen mit Bedeutung hinsichtlich der bioklimatischen und lufthygienischen Filterfunktion sowie durch Schadstoffbelastung entlang der Trasse - kommen nicht zum Tragen.

Der Verzicht auf die Straßenplanung und die Neudarstellung der bisherigen Trassenfläche als Fläche für die Landwirtschaft ist grundsätzlich als positive Umweltauswirkung für das Schutzgut Klima zu werten. Jedoch sind keine lufthygienischen Entlastungen innerhalb der Ortslagen von Poppenreuth zu erwarten.

2.6 Landschaft

Beim Schutzgut Landschaft sind grundsätzlich verschiedene Funktionen zu betrachten. Da ist zum einen die Funktion als Lebens- und Freiraum sowie zum anderen die Funktion hinsichtlich Landschaftsbild bzw. Landschaftserleben und die damit verbundene menschliche Wahrnehmung und Erholung. Für die Bewertung der Landschaft als Lebens- und Freiraum ist vor allem die Großräumigkeit und Unzerschnittenheit von Bedeutung.

Bestand:

Das Landschaftsbild wird einerseits durch die Bebauung des Ortsteils Poppenreuth, andererseits durch die Landwirtschaftsflächen sowie durch den Poppenreuther Landgraben geprägt.

Bewertung und Prognose der Umwelteinwirkungen:

Durch die Rücknahme der Straßendarstellung sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die im Falle der Beibehaltung der Straßenplanung und den damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen durch Verlust bzw. Überformung von Landschaftsbestandteilen und gliedernder Landschaftselemente sowie durch zusätzliche Technisierung und Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsbildbereiche kommen nicht zum Tragen.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft „Erhaltung und Sicherung“ bleiben im Bereich der zu streichenden Straßendarstellung erhalten. Die Rücknahme der Straßendarstellung im FNP und die Neudarstellung der bisherigen Trassenfläche Fläche als Fläche für die Landwirtschaft sind als positive Umweltauswirkung für das Schutzgut Landschaftsbild zu werten.

2.7 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen

Unter dem Schutzgut Mensch ist vor allem die Gesundheit und das Wohlbefinden der ansässigen Bevölkerung zu nennen. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind als Schutzziele insbesondere das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Es geht sowohl um den Schutz vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubimmissionen, um die Sicherung geeigneter Erholungsmöglichkeiten und um die Sicherung der Wohnumfeldqualität.

Bestand:

Das Umfeld des FNP-Änderungsbereiches wird überwiegend zum Wohnen und landwirtschaftlich genutzt. Die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der Erholungsfunktion wurde überwiegend mit mittel bewertet, zum Teil handelt es sich um durch Lärm beeinträchtigte Freiflächen. Die Anwohner entlang der Hauptverkehrsstraße innerhalb des Ortszentrums von Poppenreuth sind gegenwärtig einer hohen Verkehrsbelastung ausgesetzt.

Bewertung und Prognose der Umwelteinwirkungen:

Im Untersuchungsgebiet im Bereich der Verbindungsstraße sind durch die Aufhebung der Straßendarstellung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen feststellbar. Die Wohn- und Erholungsfunktionen bleiben erhalten und sind nicht durch Auswirkungen im Falle der Realisierung der Straße wie Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung von Funktionsbeziehungen, Veränderung des Landschaftsbildes oder erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsnutzbarkeit etc. betroffen.

Im Bereich des Hauptverkehrsstraßennetzes von Poppenreuth wird sich jedoch die fehlende Entlastungswirkung der entfallenden Verbindungsstraße insbesondere in den Ortsdurchfahrten von Poppenreuth nachteilig auswirken (eine entsprechende Verkehrsuntersuchung hierzu ist jedoch nicht vorhanden).

2.8 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter

Zur Beschreibung und Bewertung von Kultur- und Sachgütern werden Werte- und Funktionselemente mit kultureller Bedeutung, die von Menschenhand geschaffen wurden erfasst. Zu den schutzbedürftigen Kulturgütern zählen insbesondere Kulturdenkmale gemäß § 1 (2) Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz).

Bestand:

Baudenkmäler oder Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, jedoch befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich das Bodendenkmal D-5-6532-0053 (Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügeln – im Bereich der Flurnummern 163 und 164 Gemarkung Höfles auf Nürnberger Stadtgebiet).

Bewertung und Prognose der Umwelteinwirkungen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Kulturgüter werden somit nicht erwartet.

Hinweis:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist nachdrücklich darauf hin, dass im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, Bodeneingriffe aller Art bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Artikel 7 BayDSchG.

2.9 Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

EG-relevante Schutzgebiete (FFH u.a.) sind nicht betroffen.

2.10 Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Umwelteinwirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für andere Schutzgüter nach sich ziehen. Dabei hängen die Intensität und die Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter ab. Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen und ihre Ausprägung zwischen den Schutzgütern.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wirkfaktor	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Mensch	Kulturgüter
wirkt auf	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
Tiere / Pflanzen		Boden als Lebensraum	Einfluss des Wasserhaushalts auf Vegetation	Einfluss auf den Lebensraum	Vernetzung von Lebensräumen	Verlust der geschützten Tier- und Pflanzenvorkommen	Keine
Boden	Ganzjährige Vegetationsdecke, Erosionsschutz		Einfluss auf Bodenzusammensetzung	Erosion durch Wind und Niederschlag	Topographie prägt das Landschaftsbild,	Flächenversiegelung	Keine
Wasser	Vegetation erhöht wasserspeicher- und filterfähigkeit	Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate		Einfluss auf Grundwasserneubildung (Niederschläge, Verdunstung)	Wasser prägt das Landschaftsbild	Verringerte Grundwasserneubildung	Keine
Klima / Luft	Vegetation (klein)klimatisch ausgleichend	Keine	Luftfeuchtigkeit		Vegetationszusammensetzung	Belastung durch Bebauung sowie Verkehrsmmissionen	Keine
Landschaft	Generell Anreicherung	Biotopstruktur richtet sich nach Bodenverhältnis	Generell Anreicherung	Keine		Wegfall von naturnahen Flächen	Keine
Mensch	Erholungsfunktion	Vegetationsstandort	Belebend	Frischlufbahnen, Kaltluftabflussgebiet	Erholung abhängig von attraktiver Landschaft		Keine
Kulturgüter	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	

Bewertung und Prognose der Wechselwirkungen:

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nullvariante bedeutet im vorliegenden Fall die Beibehaltung der Darstellung der Verbindungsstraße im Flächennutzungsplan als Voraussetzung für eine verbindliche Bauleitplanung für diese Straße. In diesem Fall wären die aufgezeigten erheblichen Umweltauswirkungen mit umgekehrten Vorzeichen zu sehen, d.h. positive Umweltauswirkungen für die Anwohner der entlasteten Straßenzüge sowie negative Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter im Untersuchungsgebiet (siehe hierzu Kapitel 2). Diese erheblichen, negativen Umweltauswirkungen müssten mit geeigneten Maßnahmen soweit möglich vermindert und kompensiert werden und mit den erwünschten Entlastungswirkungen abgewogen werden.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Das vorliegende FNP-Änderungsverfahren bezweckt die Herausnahme der Darstellung der Verbindungsstraße aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und hat zur Folge, dass sich zwar für die Anwohner im vorhandenen Straßennetz von Poppenreuth keine Entlastungswirkungen hinsichtlich Verkehrsaufkommen und Immissionen einstellen werden, andererseits aber Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Stadtrat von Fürth hat am 16.12.2020 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Aufhebung der Darstellung der geplanten Verbindungsstraße einzuleiten, da die Straßenplanung nicht weiterverfolgt werden soll. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen insofern nicht in Betracht.

6. Methodisches Vorgehen

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Dabei ist bei der Bewertung der Erheblichkeit insbesondere bei den Schutzgütern die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Grundsätzlich wird die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen als hoch eingestuft.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da diese Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, insbesondere keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planänderungsbereich untersucht. Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, hat die Planung überwiegend positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, da sie die Inanspruchnahme von Flächen für Verkehrsvorhaben rückgängig macht und den landschaftlichen Bestand sichert. Die Tabelle 2 gibt einen Überblick zu den wichtigsten Ergebnissen.

Dennoch hat die Herausnahme der Darstellung der Verbindungsstraße aus dem Flächennutzungsplan zur Folge, dass sich für die Anwohner im Ortsteil Poppenreuth keine Entlastungswirkung hinsichtlich Verkehrsaufkommen und Immissionen einstellen wird.

Tab. 2: Ergebnisse der Umweltprüfung

Schutzgut	Umweltauswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens
Tiere/Pflanzen	positiv
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima / Luft	positive und negative Auswirkungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Luft- und Klimasituation außerhalb der Ortslagen aber auch keine Entlastung innerhalb der Ortslagen
Landschaft	positiv
Mensch	positive und negative Auswirkungen Wohnen und Erholen im Nahbereich der Trasse positiv; keine Verringerung der Verkehrsimmissionen in besiedelten Bereichen (negativ)
Kulturgüter	positiv Kultur- und Sachgüter von Bedeutung sind im Plangebiet <u>nicht</u> vorhanden